

# Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	Amt für Familie, Bildung und Soziales		
Datum	17.08.2023		
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung	öffentlich	14.11.2023
Beschluss	Gemeinderat	öffentlich	28.11.2023

**Vorlage Nr.: 2023/118**

---

Betreff: **Satzung über die Benutzung und Gebühren der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Anlagen: Anlage 1 Satzungsentwurf 2023  
Anlage 2 Berechnung der Benutzungsgebühren  
Anlage 3 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünften vom 25. April 1995  
Tischvorlage in GR-Sitzung am 28.11.2023 zur Vorlage 2023\_118

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung und Gebühren der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Fassung der Anlage 1.

Schuster, Fred

Steffen Weigel  
Bürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**  positiv

neutral  negativ

### Sachverhalt:

Die Unterbringung von Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, ist eine polizeirechtliche Pflichtaufgabe der Kommunen als Ortspolizeibehörden. Hierzu gehören Personen, die ihren bisherigen Wohnraum verlieren, ohne selbst Ersatz finden zu können ebenso, wie Menschen die aus Drittländern als Flüchtlinge der Stadt Wendlingen am Neckar zur Unterbringung zugewiesen werden.

Die Stadt Wendlingen am Neckar nimmt diese Aufgabe im Rahmen verschiedener Ansätze wahr. Bei Standardfall des Wohnungsverlustes werden immer wieder geeignete Wohnungen aus dem Bestand der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH angemietet, in die dann die betroffenen Menschen im Zuge der polizeilichen Notunterbringung eingewiesen werden.

Zum anderen gibt es größere Wohnheime in der Heinrich-Otto-Straße, Ötlinger Straße und temporär in der Kirchheimer Straße, die im Wesentlichen zur Unterbringung von Einzelpersonen aus dem Bereich der Flüchtlingsunterbringung genutzt werden. In diese Kategorie gehört die ab voraussichtlich Januar 2024 belegte Containerunterkunft Taläckerstraße und später auch das in Planung befindlichen Wohngebäude an gleicher Stelle.

Zum dritten mietet die Stadt seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine 2022 Wohnungen aus dem privaten Wohnungsmarkt an, um Menschen aus diesem Personenkreis unterzubringen.

Rechtsgrundlage für die Unterbringung und die Nutzung der Unterkünfte ist das Polizeigesetz, da Obdachlosigkeit als gefährlicher Umstand ein Einschreiten zur Gefahrenabwehr erfordert. Die genutzten Unterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen von der Stadt betrieben. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Satzung, die die Nutzungsverhältnisse und Gebühren regelt. Die Stadt Wendlingen am Neckar hat bisher die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften aus dem Jahr 1995, letztmals geändert durch Satzung im Jahr 2001.

Mit der Neufassung der Satzung ist eine Anpassung der Unterkunftssystematik an die geänderten Bedürfnisse der Gruppen der Betroffenen sowie an die unterschiedlich Lebens- und Verhaltensweisen verbunden. Die bisher praktizierte getrennte Ausweisung von Nutzungsentschädigungen und pauschalierten Nebenkosten je Person wird zugunsten einer durchschnittlichen Kalkulation für Raumkosten (Mieten, Abschreibungen) mit Betriebskosten der jeweiligen Unterbringungskategorie abgelöst. Diese Vorgehensweise ist transparenter und weniger verwaltungsaufwändig.

Darüber hinaus werden die grundlegenden Vorgaben für die Nutzung der städtischen Unterkünfte nun auf alle Unterkunftstypen anwendbar gemacht. Mit der Androhung von Bußgeldern für Fehlverhalten wird nochmals deutlicher, dass der Rechtscharakter der Unterbringung polizeirechtlicher Natur ist und nicht dem Mietrecht unterliegt.

Die Gliederung der Unterbringungskategorien unterscheidet sich vor allem nach dem finanziellen Aufwand, den die Stadt mit der Bereitstellung hat. Neben den in der Regel sozial geförderten Mieten der Stadtbau und den individuell hohen Kosten der Sammelunterkünfte kommt mit der Unterbringung der Menschen aus der Ukraine in auf dem freien Wohnungsmarkt angemieteten Wohnungen eine weiter unterschiedliche Kostenkategorie zur Geltung. Diese unterschiedlichen Bedingungen wirken sich unmittelbar auf die Kostensituation und damit auf die festzusetzenden

Nutzungsentschädigungen aus.

In der Anlage 2 ist die Kalkulation der Nutzungsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die einzelnen Kategorien dargestellt, deren Ergebnisse sich in § 14 Abs. 3 der Neufassung der Satzung (Anlage 1) wiederfinden.

In der Anlage 3 ist die bisher geltende Satzung dargestellt. Diese wurde durch verschiedene Ergänzungen (u.a. durch die Satzungen zur Euro-Umstellung) vor allem bei den Nutzungsentschädigungen angepasst. Für die in den letzten Jahren von der Stadt angemieteten Wohnungen und Unterkünfte, die so nicht in dieser Satzung erfasst sind, wurde jeweils als Einzelfall nach den Grundsätzen des Polizeikostenrechts Kostenersatz für die Unterbringungsleistungen geltend gemacht.